

tigen thunlich, zu erledigen, und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, in ihren Wirkungskreisen als Vermittler, und wo es gewünscht wird, auch als Schiedsrichter aufzutreten. — In dringenden und wichtigen Fällen jedoch, welche den gesammten Verein betreffen oder bedrohen, muß das darauf Bezügliche sofort zur Kenntniß des Präsidiums gelangen, welches befugt ist, im Verein mit den Provinzialvorständen einen geeigneten Beschluß zu fassen, der so lange gültig und in Kraft bleibt, bis ihn die Generalversammlung aufhebt oder ergänzt.

§ 12.

Dem Vorstande liegt es ob, sich alljährlich kurz vor der Generalversammlung mit den Provinzialvorständen zu vereinigen, und alle Anträge, Beschwerden und sonstige den Gesamtverein betreffende Gegenstände, welche zur Erledigung auf der Tagesordnung stehen, in der Art vorzubereiten, daß darüber in der Generalversammlung entschieden werden kann.

§ 13.

Jedes Jahr am dritten Montag des Juni findet je an dem bestimmten Orte (siehe § 19) eine ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder statt; vier Wochen vor derselben kündigt der Vorstand etwa von ihm zu stellende oder ihm von andern Mitgliedern angemeldete Anträge in der süddeutschen Buchhändler-Zeitung an.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorsteher während der Abrechnungszeit, wenn es das Präsidium beschließt, oder wenn ein Dritttheil der anwesenden Vereinsmitglieder einen Antrag darauf stellt. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung muß den Mitgliedern der Zweck derselben schriftlich angezeigt werden.

§ 14.

In der ordentlichen Generalversammlung werden

1) Berichte über die Geschäftsführung des Vorstandes, über den Stand der Angelegenheiten des Vereins, der Rechnungen und der Casse erstattet;

2) Anträge und Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder, welche auf der Tagesordnung stehen (in so fern sie aber eine Abänderung der Statuten betreffen, nur nach den näheren Bestimmungen des § 16), zur Abstimmung gebracht;

3) die Wahlen des Vorstandes vorgenommen;

4) etwaige Beschwerden über verweigerte Aufnahme berathen und entschieden, und

5) über den Ausschluß von Mitgliedern beschloffen, welche eine der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben (siehe § 16).

In außerordentlichen Versammlungen können nur Gegenstände, welche als Zweck der Einberufung genannt worden sind, vorgebracht werden.

§ 15.

Nur der wirkliche Chef oder der Prokurasführer, oder der dazu schriftlich bevollmächtigte Gehülfe einer Handlung, und bei Gesellschaftshandlungen nur Ein Theilhaber haben Stimmrecht in den Generalversammlungen.

Eine anderweitige Uebertragung des Stimmrechts, welches überhaupt nur persönlich ausgeübt werden kann, findet nicht statt. Die betreffenden Vollmachten sind dem Vorstande am Tage vor der Generalversammlung einzuhändigen.

§ 16.

Zur gesetzlichen Eröffnung der Generalversammlungen ist erforderlich die Anwesenheit

entweder der Hälfte sämmtlicher Vereinsmitglieder, oder

die Anwesenheit eines Dritttheils derselben, unter welcher letzterem sich aber dann wenigstens die Hälfte sämmtlicher Provinzialvorstände befinden muß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten, so wie für den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist die Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich. — Dem Vorsitzenden kommt nur bei Stimmgleichheit eine Stimme zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Nur bei Wahlen, beim Ausschluß eines Mitglieds, oder wenn die Majorität der Generalversammlung dafür ist, wird schriftlich und geheim abgestimmt.

§ 17.

Ueber Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten können in den ordentlichen Generalversammlungen nur dann, wenn solche drei Monate vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt worden sind, und durch diesen in der süddeutschen Buchhändler-Zeitung Veröffentlichung gefunden haben, Beschlüsse gefaßt werden.

§ 18.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vor dem Schlusse jeder Generalversammlung zu verlesen und von dem Vorsteher und fünf weiteren Mitgliedern zu beglaubigen ist.

Der Protokollführer wird vom Präsidium gewählt.

§ 19.

a) Die jährlichen Generalversammlungen und Abrechnungen sollen abwechselnd in Frankfurt oder Stuttgart gehalten werden.

Wer vorzieht, an einem andern Orte zu zahlen, ist gehalten, diese Zahlung vor dem 8. Juni zu leisten und bis dahin auch Anzeige davon an den Abrechnungsplatz einzusenden.

b) Für den Fall, daß es den Bemühungen des Vereins gelingt, Dostreich mit in den Verein zu ziehen, soll Augsburg als dritter Abrechnungs- und Versammlungsplatz angenommen werden.

(So zwar, daß ein Jahr Frankfurt, ein Jahr Stuttgart und ein Jahr Augsburg alterniren.)

c) Für das Jahr 1845 ist Stuttgart Abrechnungs- und Versammlungsplatz; für das Jahr 1846 Frankfurt; sind bis dahin die Bedingungen sub b erfüllt, so soll im Jahr 1847 Augsburg in die Reihe treten, wo nicht, nur zwischen Frankfurt und Stuttgart von Neuem abgewechselt werden.

§ 20.

In Erwägung, daß der in den letzten Jahrzehnten aufgekommene größere oder kleinere Rabatt an Privatkunden nicht allein dem Sortimentbuchhandel offenkundig den Untergang droht, sondern eben damit auch die Interessen des Verlagshandels auf's Empfindlichste berührt, erkennt der Verein als seine Hauptaufgabe die gänzliche definitive Abschaffung des Rabatts und die Reconsolidirung des Princips der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfange.

Die nöthigen Schritte für die Verwirklichung dieser Maßregel, die Anknüpfung von Verbindungen in allen Theilen Deutschlands mit schon bestehenden und deshalb zu veranlassenden Local-Vereinen, überträgt die Versammlung des laufenden Jahres einer besonderen Commission, die dafür mit einer Instruktion zu versehen ist.

Da ferner vor Allem das Wohl des Sortimentbuchhandels eine strenge Scheidung der Geschäftsgebiete des Buchbinders und des Antiquars von dem Geschäftsgebiete des Buchhandels bedingt, so verpflichtet der Verein seine Mitglieder, an Antiquare und Buchbinder als Wiederverkäufer nicht mehr als 15 pCt. vom Ordinär und 10 pCt. von Nettopreisen bei Sortiment und Verlag zu bewilligen.

Sobald der erste Theil dieses Paragraphen verwirklicht sein wird, findet eine entsprechende Minderung dieses Verhältnisses statt.

§ 21.

Die Verleger in dem Vereine verpflichten sich, ohne Ausnahme nach dem 31. December nichts mehr auf alte Rechnung zu versenden